



Marktgemeinde Großschönau
Niederösterreich, Bezirk Gmünd

A-3922 Großschönau 49
Tel. 02815/6252, Fax 02815/6252-40
gemeinde@grossschoenau.gv.at
www.grossschoenau.gv.at
ATU 16241001

RICHTLINIEN zur Förderung von Anlagen zur Energieproduktion

Förderfähig sind Anlagen zur Energieproduktion wie:

- Solaranlagen
- Photovoltaikanlagen
- Windkraftanlagen
- Wasserkraftanlagen

Allgemeine Bestimmungen

Die Marktgemeinde Großschönau gewährt für die angeführten Anlagen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse bei Eigenheimen und sonstigen Wohnhäusern oder Betriebsstätten.

Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Marktgemeinde Großschönau gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Förderung besteht nicht.

Förderbedingungen:

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn

1. alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche baubehördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlagen durch den Förderwerber eingebracht werden,
2. die Anlage den geltenden Normen entspricht,
3. die Funktionsfähigkeit der Anlage durch einen konzessionierten Betrieb attestiert wird
4. die aktive Beteiligung an der Energiedatenerhebung 2010 und Auswertung der Marktgemeinde Großschönau (Zurverfügungstellung der Daten für das Anwesen) gegeben ist.

Förderwerber:

Ansuchen um Förderung können stellen:

Eigentümer von Wohnhäusern (Wohnungen) oder Betriebsstätten in der Marktgemeinde Großschönau, welche mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Großschönau gemeldet sind.



Antragstellung:

Ansuchen sind beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Großschönau nach Abnahme durch einen Befugten und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme einzubringen.

1. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen bzw. Bestätigungen vorzulegen:
 - Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege (werden nach Prüfung retourniert!)
 - Bestätigung über Funktionsfähigkeit durch einen Befugten
 - Bestätigung der Kenntnisnahme vorliegender Richtlinien

Förderausmaß - Förderhöhe

Für Solaranlagen:

Von 6 m ² bis 12 m ² Solarzellen	€ 250,--
für jeden weiteren m ² ein Zuschlag von	€ 20,--
maximale Förderung insgesamt	€ 400,--

Für Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen:

Pro kWp-Anlagenleistung	€ 40,--
maximale Förderung insgesamt	€ 400,--

Rückforderungen

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt die nicht-richtlinienkonforme Inanspruchnahme dieser Förderung herausstellen, so verpflichten sich die Antragsteller zur Rückzahlung des Förderbetrages zzgl. der jeweils geltenden Zinsen der europäischen Zentralbank.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 16.12.2021 vom Gemeinderat beschlossen und sind ab 01.01.2022 gültig. Sie ersetzen die vom Gemeinderat am 30.06.2010 beschlossenen Richtlinien.

Die oben stehenden Richtlinien wurden von uns (mir) vollinhaltlich zur Kenntnis genommen:

Datum und Unterschrift der Förderwerber